

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB)

2. Änderung des Bebauungsplanes 248 – Sportzentrum Dürwiß –

Originalschreiben mit Hinweisen / Bedenken siehe Anlage 5

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW - Schreiben vom 12.03.2021		
1.1	<u>Schreiben vom 12.03.2021:</u>		
1.1.1	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Glückauf V“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Düren 1“ und „Zukunft“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Glückauf V“ ist die EBV GmbH. Eigentümerin der beiden Bergwerksfelder „Düren 1“ und „Zukunft“ ist die RWE Power AG.</p> <p>In den derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Planbereich kein umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert. Das Plangebiet liegt im Bereich der ehemals bergbaulich genutzten Fläche des Braunkohlentagebaus „Zukunft“. Die Gewinnung von Braunkohle in diesem Bereich wurde vor Jahrzehnten eingestellt. Anschließend wurde die Fläche als Innenkippe des Braunkohlentagebaus „Zukunft“ genutzt und abschließend rekultiviert. Die Bergaufsicht für diese Fläche endete bereits vor einigen Jahren.</p>	<p>Die Informationen zu den Bergwerksfeldern „Glückauf V“ (Steinkohle) sowie „Düren 1“ und „Zukunft“ (Braunkohle) werden in die Begründung unter Pkt. 6 ‚Altbergbau‘ aufgenommen (siehe S. 12 der Begründung)</p> <p>Sowohl die RWE Power AG (siehe Nr. 13) als auch die EBV GmbH (siehe Nr. 15) sind beteiligt worden und haben sich zur Planung geäußert.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
1.1.2	<p>Der Planbereich ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen nicht direkt betroffen, jedoch liegt der Planbereich im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen, in dem eine zukünftige Beeinflussung nicht auszuschließen ist.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.</p>	Aufgrund der Lage im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen wird ein entsprechender Hinweis zu Grundwasserabsenkungen in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
1.1.3	Es wird empfohlen, bezüglich der Grundwasserabsenkung eine Anfrage an die vorgenannte RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband (Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim) zu stellen.	Sowohl die RWE Power AG (siehe Nr. 13) als auch der Erftverband (siehe Nr. 5) sind beteiligt worden und haben sich zur Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dezernat 22.5 (KBD) – Schreiben vom 04.03.2021		
2.1	<p><u>Schreiben vom 04.03.2021:</u> Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte empfohlen.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Findet im Rahmen der Baumaßnahme kein erheblicher Bodeneingriff (weniger als 80 cm Tiefe) statt oder kam es zu erheblichen Geländeänderungen seit dem Ende des 2. Weltkrieges (z.B. Bodenaustausch, Auskiesungen, Auffüllungen etc.), ist eine solche Oberflächendetektion / Flächenräumung nicht erforderlich.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis zur Kampfmittelbeseitigung ist im Bebauungsplan unter II. ‚Hinweise‘ aufgenommen worden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) – Schreiben vom 04.03.2021		
3.1	<p><u>Schreiben vom 04.03.2021:</u> Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen.</p>	<p>Das militärische Fluggebiet erstreckt sich über weite Teile des Stadtgebietes. Das Stadtgebiet und somit zahlreiche Bebauungsplangebiete werden durch das militärische Fluggebiet i.d.R. nur unwesentlich beeinträchtigt. Es handelt sich bei dem Betrieb eines Militärflughafens um eine immissionsträchtige hoheitliche Tätigkeit. Diese muss geduldet werden. Sollten mit der hoheitlichen Tätigkeit wesentliche Beeinträchtigungen einhergehen, sind mögliche Abwehr- oder Entschädigungsansprüche privatrechtlich durchzusetzen. Diesbezügliche Festsetzungen sind nicht Regelungsinhalt von Bebauungsplänen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH – Schreiben vom 10.03.2021		
4.1	<u>Schreiben vom 10.03.2021:</u> Es wäre zu begrüßen, wenn Gebäude und Außenanlagen unter Aspekten der Ressourceneffizienz geplant und gebaut würden. (Bsp. Tiny-Houses)	Der Grundsatzbeschluss vom 17.02.2021 garantiert ein „Ressourcen-, kreislaufgerechtes und klimaschutzeffizientes Bauen in Eschweiler nach dem Faktor X-Konzept“. U.a. sind alle neu zu errichtenden städtischen Gebäude nach dem Faktor X-Konzept zu entwickeln und umzusetzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Erftverband – Schreiben vom 15.03.2021		
5.1	<u>Schreiben vom 15.03.2021:</u> Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten.	Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan unter II. „Hinweise - Grundwasserstand“ aufgenommen worden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
6	Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb – Schreiben vom 10.03.2021		
6.1	<u>Schreiben vom 10.03.2021:</u> Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: - Stadt Eschweiler, Gemarkung Dürwiß: 3 / T Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für Schulen etc.	Dürwiß gehört zur Erdbebenzone 3 sowie zur Untergrundklasse T (Baugrundklasse C-T). Dieser Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel Abteilung 4 / Betrieb & Verkehr – Schreiben vom 25.03.2021, 27.05.2021 und 05.07.2021		
7.1	<u>Schreiben vom 25.03.2021:</u>		
7.1.1	Im Einmündungsbereich L 238 / Jülicher Straße besteht eine unzulässige Markierung, wodurch eine Nebeneinanderaufstellung der Fahrzeuge die Sichtbeziehungen behindert.	Die Rechtmäßigkeit der bestehenden Fahrbahnmarkierung wird seitens des Ordnungsamtes geprüft. Die Erarbeitung einer Markierungslösung ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
7.1.2	Im vorliegenden Fall wird eine außerhalb der Ortschaft Dürwiß liegende Fläche, die bisher einer anderen Nutzung (Parkplatz) unterliegt, einer bemerkenswerten Änderung/ Erweiterung unterzogen. Die derzeitige Zuwegung erfährt einen erheblich anderen Verkehr im Rahmen einer Nutzungsänderung.	Im Zuge des Wegfalls der vorhandenen Parkplätze ist eine Neuordnung der verbleibenden Parkplatzfläche erforderlich, wodurch auch die Zuwegung zum Kindergarten entsprechend angepasst werden kann. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.1.3	Innerörtlich gelegene Kindergärten mit direktem Zugang zu einer Landesstraße erfahren gem. StVO eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h. Dies ist an der freien Strecke der Landesstraße nicht vorzusehen. Durch die mind. 250 m entfernt liegende Bushaltestelle ist anzunehmen, dass Eltern ihre Kinder mit dem Fahrzeug zum Kindergarten bringen und abholen. Dies beutet 4 Fahrbeziehungen/ Tag und Kindergartenkind.	Der geplante Kindergarten befindet sich nicht innerorts und erhält keinen direkten Zugang zur Landesstraße, sondern soll rückwärtig über den heutigen Parkplatz erschlossen werden. Die Verwaltung teilt die Meinung, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der freien Strecke der Landesstraße auf 30 km/h hier nicht vorzunehmen ist. Maßnahmen der Verkehrsplanung / Geschwindigkeitsreduzierung sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.1.4	Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 238, auch künftig nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Eschweiler. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.	Die Regelung von Kostenübernahmen eventueller Maßnahmen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Aufgrund der maximal zweigeschossigen Bauweise und des Abstandes des Kindergartens zur Lärmquelle Fahrbahn sind störende Lärmreflexionen in einem vertraglichen Rahmen zu erwarten. Auf den Hinweis gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB wird daher verzichtet. Die Vorgaben des Immissionsschutzrechts bleiben hiervon jedoch unberührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7.2	<u>Schreiben vom 27.05.2021:</u> Es wird auf die Stellungnahme vom 25.03.2021 verwiesen. Hinsichtlich der Entwässerung des Kitabereiches besteht noch Klärungsbedarf.	Das Entwässerungskonzept wurde erstellt und konnte im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingesehen werden. Das Konzept zeigt auf, dass die Entwässerung grundsätzlich gesichert ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.3	<u>Schreiben vom 05.07.2021:</u> Der Landesbetrieb stimmt einer Ausnahmeregelung in diesem Einzelfall zu (Variante 1 des Entwässerungskonzepts: Ableitung des Niederschlagswassers an den Wegeseitengraben der L 238). Die Gemeinde soll die Unterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis erstellen, wobei diese Vereinbarung sodann alle Flächen (Kita einschließlich Sportanlagen und Parkplätzen) beinhalten soll.	Im Rahmen des Bauantragsverfahrens wird die Stadt die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers in den Wegeseitengraben beantragen. Für die Festsetzungen des Bebauungsplans hat dies keine Relevanz.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – Schreiben vom 17.03.2021		
8.1	<u>Schreiben vom 17.03.2021:</u> Es werden keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes erkannt. Es sei jedoch zu beachten, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden und daher diesbezüglich nur eine Prognose möglich sei. Es wird auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen und gebeten, entsprechende Hinweise in die Planungsunterlagen aufzunehmen.	Es wurde ein entsprechender Hinweis bzgl. der Bodendenkmalpflege in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9	StädteRegion Aachen, A 70 - Umweltamt – Schreiben vom 24.03.2021, 09.06.2021 und 29.07.2021		
9.1 9.1.1	<u>Schreiben vom 24.03.2021 und 09.06.2021:</u> <i>Allgemeiner Gewässerschutz</i> Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 44 Landeswassergesetz ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne	Nach ersten Erkenntnissen ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Planbereich nicht möglich, da der Boden aufgrund ungünstiger geologischer Verhältnisse (Rekultivierungsfläche RWE) keine gute Versickerungsfähigkeit aufweist.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
9.1.2	<p>Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu verweist das Umweltamt auf sein Rundschreiben vom 21.09.2017 – Niederschlagswasserbeseitigung. Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt eine weitere Stellungnahme.</p> <p>Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. Für die Erweiterung des bestehenden Kanalnetzes ist eine Anzeige gemäß § 57.1 LWG bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen. Hier ist darzustellen und nachzuweisen, dass das bestehende Kanalnetz die zusätzlich anfallenden Niederschlagswässer aufnehmen kann.</p> <p><i>Immissionsschutz</i></p> <p>Gemäß dem Abschnitt 7.3 „Immissionsschutz“ der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 248, Stand 25.01.2021, werden Angaben zum Immissionsschutz im weiteren Verfahren ergänzt.</p> <p>Es wird um erneute Beteiligung gebeten, sobald die Ergänzung erfolgt ist.</p>	<p>Das Niederschlagswasser soll über den Wegeseitengraben der L 238 abgeleitet werden. Die wasserrechtliche Eintrittserlaubnis wird beim Landesbetrieb Straßenbau NRW beantragt. Der Zuleitung ist vorab seitens des Landesbetriebes zugestimmt worden.</p> <p>Das anfallende Schmutzwasser soll in den Freispiegelkanal in der Laurenzberger Straße abgeleitet werden (vgl. Entwässerungskonzept).</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Verkehrsemissionsbelastung der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straße wird auf den Hinweis gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB verzichtet (siehe auch Stellungnahme zu Pkt. 7). Die Vorgaben des Immissionsschutzrechts bleiben hiervon jedoch unberührt.</p> <p>Von einer erneuten Beteiligung kann daher abgesehen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
9.1.3	<p><i>Natur und Landschaft</i></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die im weiteren Verfahren durchzuführende Artenschutzuntersuchung ist vorzulegen.</p>	<p>Eine Artenschutzprüfung (ASP I) wurde erstellt. Artenschutzrechtliche Konflikte können demnach ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
9.2	<p><u>Schreiben vom 09.06.2021:</u></p>		
9.2.1	<p><i>Allgemeiner Gewässerschutz</i></p> <p>Vergleiche Schreiben vom 24.03.2021</p>	<p>Vergleiche vorangegangene Stellungnahme 9.1.1.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
9.2.2	<p><i>Natur und Landschaft</i> Vergleiche Schreiben vom 24.03.2021</p>	Vergleiche vorangegangene Stellungnahme 9.1.3.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9.3	<p><u>Schreiben vom 29.07.2021 (nach Zusendung des Entwässerungskonzepts):</u> Es bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Nebenbestimmungen eingehalten werden:</p>		
9.3.1	<ul style="list-style-type: none"> - Das anfallende Schmutzwasser ist der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. 	Das anfallende Schmutzwasser soll in den Freispiegelkanal in der Laurenzberger Straße abgeleitet werden (vgl. Entwässerungskonzept)	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9.3.2	<ul style="list-style-type: none"> - Das Niederschlagswasser ist in das Entwässerungssystem der L238 des Landesbetriebs Straßenbau NRW zuzuleiten. Für die Einleitung in das bestehende Versickerungsbecken ist ein neuer Erlaubnis Antrag gemäß §§ 8, 9, und 10 WHG vorzulegen. 	Das Niederschlagswasser soll über den Wegeseitengraben der L 238 abgeleitet werden. Die wasserrechtliche Eintrittserlaubnis wird beim Landesbetrieb Straßenbau NRW beantragt. Der Zuleitung ist vorab seitens des Landesbetriebes zugestimmt worden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9.3.3	<ul style="list-style-type: none"> - Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden. (Keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen.) 	Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen worden (s. II. Hinweise – Hausdrainagen)	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9.3.4	<p>Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde der Städteregion Aachen zu beantragen ist.</p>	Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen worden (s. II Hinweise – Thermische Nutzung)	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
10	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW		
BUND Kreisgruppe Aachen-Land – Schreiben vom 12.03.2021			
10.1	<u>Schreiben vom 12.03.2021:</u> Es wird um Zusendung der ASP gebeten.	Eine Artenschutzprüfung (ASP I) wurde erstellt. Artenschutzrechtliche Konflikte können demnach ausgeschlossen werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
NABU Kreisverband Aachen-Land – Schreiben vom 11.03.2021 und 22.05.2021			
10.2 10.2.1	<u>Schreiben vom 11.03.2021:</u> Es werden Photovoltaikanlagen oder Solarmodule auf den Dächern gefordert.	Photovoltaik- oder Solaranlagen sind im Bebauungsplan nicht ausgeschlossen und allgemein zulässig, können aber nicht zwingend festgesetzt werden. Ein Grundsatzbeschluss vom 17.02.2021 garantiert ein „Ressourcen-, kreislaufgerechtes und klimaschutzeffizientes Bauen in Eschweiler nach dem Faktor X-Konzept“. U.a. sind alle neu zu errichtenden städtischen Gebäude nach dem Faktor X-Konzept zu entwickeln und umzusetzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.2.2	Aus pädagogischen Erwägungen sollten mehrere Nistkästen angebracht werden.	Das Anbringen von Nistkästen ist kein Regelungsinhalt von Bebauungsplänen. Nistkästen können daher im Bebauungsplan weder ausgeschlossen noch zwingend festgesetzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.3	<u>Schreiben vom 22.05.2021:</u> Dem Bebauungsplan kann nicht zugestimmt werden, da klimaschutzrelevante Maßnahmen fehlen im Sinne des Schreibens vom 11.03.2021.	Ein Grundsatzbeschluss vom 17.02.2021 garantiert ein „Ressourcen-, kreislaufgerechtes und klimaschutzeffizientes Bauen in Eschweiler nach dem Faktor X-Konzept“. U.a. sind alle neu zu errichtenden städtischen Gebäude nach dem Faktor X-Konzept zu entwickeln und umzusetzen. Klimaschutzrelevante Maßnahmen sind zwar nicht Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanverfahrens, sie sind jedoch bei der Errichtung gem. o.g. Grundsatzbeschluss umzusetzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
11	ASEAG AG – Schreiben vom 22.03.2021		
11.1	<p><u>Schreiben vom 22.03.2021:</u> Seitens der ASEAG bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wird durch die auf der Alsdorfer-/Jülicher Straße verkehrenden ASEAG-Buslinien 6, EW5 und der Bushaltestelle „Dürwiß Freibad“ zurzeit ausreichend sichergestellt. Damit bestehen umsteigefreie Busverbindungen in Richtung Dürwiß und E-schweiler Bushof bzw. nach Neu-Lohn, Aldenhoven und Jülich.</p>	<p>Die bestehende ausreichende Erschließung des Plangebietes durch den ÖPNV ist Teil der Begründung und wird unter Pkt.1.2 ‚Heutige Situation‘ (s. Seite 4) beschrieben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
12	Regionetz GmbH, Planung und Bau – Schreiben vom 18.03.2021 und 30.06.2021		
12.1	<p><u>Schreiben vom 18.03.2021:</u> In den vom Bebauungsplan betroffenen und angrenzenden Grundstücksflächen befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Zu den Versorgungsanlagen müssen Regel-Mindestabstände eingehalten werden, ansonsten ist eine besondere Abstimmung mit der Fachabteilung der Regionetz GmbH durchzuführen. Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau der Versorgungsanlagen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung der Anlagen der Regionetz GmbH mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden. Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z.B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw. beschädigt werden. Bei Setzungen werden die Versorgungsleitungen durch die Regionetz GmbH auf Kosten des Verursachers regelmäßig geprüft. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich. Es wird gebeten, dass sich die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einholt.</p>	<p>Im Bebauungsplanverfahren können hierzu keine Regelungen getroffen werden, da sich die Anregungen auf die konkrete Umsetzung beziehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
12.2	<p><u>Schreiben vom 30.06.2021:</u></p> <p>In den vom Bebauungsplan betroffenen und angrenzenden Grundstücksflächen befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden.</p> <p>Zu den Versorgungsanlagen müssen Regel-Mindestabstände eingehalten werden, ansonsten ist eine besondere Abstimmung mit der Fachabteilung der Regionetz GmbH durchzuführen.</p> <p>Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau der Versorgungsanlagen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung der Anlagen der Regionetz GmbH mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.</p> <p>Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z.B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw. beschädigt werden.</p> <p>Bei Setzungen werden die Versorgungsleitungen durch die Regionetz GmbH auf Kosten des Verursachers regelmäßig geprüft.</p> <p>In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Es wird gebeten, dass sich die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einholt.</p>	<p>Im Bebauungsplanverfahren können hierzu keine Regelungen getroffen werden, da sich die Anregungen auf die konkrete Umsetzung beziehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
13	RWE Power Aktiengesellschaft, Abteilung Bergschäden – Schreiben vom 11.03.2021 und 17.03.2021		
13.1	<p><u>Schreiben vom 11.03.2021:</u></p> <p>Aufgeschütteter Boden macht wegen seiner meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit besondere Überlegungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die Gründung der einzelnen Bauwerke muss der jeweils durch ein Bodengutachten festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst werden.</p> <p>Bei der Nutzung und Bebauung des Kippenbereiches sind zudem ungleichmäßige Bodensenkungen zu berücksichtigen, die infolge der Setzungen des aufgeschütteten Bodens auftreten können. Um Bauwerksschäden aus möglichen</p>	<p>Aufgrund der Lage im Bereich aufgeschütteter Böden wird das gesamte Plangebiet gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB als Fläche gekennzeichnet, unter der der Bergbau umgeht. In der Kennzeichnung werden entsprechende Anforderungen und Maßnahmen bezüglich einer Überbauung der aufgeschütteten Böden aufgeführt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Schiefstellungen und der hieraus resultierenden Verkantung der Gebäude gegeneinander zu verhindern, sind Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen. Ebenso sind Gebäude von mehr als 20 m Länge durch Bewegungsfugen zu trennen. Möglichen Verbiegungen der Baukörper ist mit entsprechenden Konstruktionen zu begegnen.</p> <p>Zur Vermeidung von schadensauslösenden Setzungen durch konzentrierte Versickerungen müssen Versickerungsanlagen auf Kippenböden einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen.</p>		
13.2	<p><u>Schreiben vom 17.03.2021:</u> Alle im Plangebiet befindlichen Anlagen sind außer Betrieb und werden nicht mehr benötigt.</p>	Der Hinweis hat keine Relevanz für die Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	Wasserverband Eifel-Rur – Schreiben vom 01.04.2021 und 16.06.2021		
14.1	<p><u>Schreiben vom 01.04.2021:</u> Die Entwässerungsplanung ist im weiteren Verfahren mit dem Wasserverband Eifel-Rur abzustimmen.</p>	Das Entwässerungskonzept wurde erstellt und konnte im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingesehen werden. Das Konzept zeigt auf, dass die Entwässerung grundsätzlich gesichert ist.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
14.2 14.2.1	<p><u>Schreiben vom 16.06.2021:</u> Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die geplante Fläche des Kindergartens bisher nicht als Prognosefläche zur Berücksichtigung in der Netzanzeige für das Einzugsgebiet der Kläranlage Eschweiler festgesetzt ist. Der Mischwasserkanal in der Laurenzberger Straße verläuft in Richtung des RÜB Dürwiß Nord. Nach dem jetzigen Bearbeitungsstand der Netzanzeige im Einzugsgebiet der Kläranlage Eschweiler wird die zulässige Entlastungsrate von 25 % im Prognosezustand für das RÜB Dürwiß nicht eingehalten. Eine zusätzliche Belastung infolge der Schmutzwasser- und ggfs. auch der Regenwasserbeseitigung des geplanten Kindergartens könnte vor diesem Hintergrund zu einer</p>	<p>Die im Entwässerungskonzept beschriebene Variante 3 (Anschluss an das städtische MW-Kanalnetz) wird nicht weiter in Betracht gezogen, um den Mischwasserkanal nicht zusätzlich zu belasten.</p> <p>Das auf dem Kindergartengelände anfallende Regenwasser soll über die Seitengräben der L238 zum ca. 500 m östlich gelegenen Versickerungsbecken eingeleitet werden (Variante 1 aus dem Entwässerungskonzept). Die befestigten Flächen des Sportzentrums entwässern bereits über die Seitengräben, die Situation wird durch</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Verschärfung dieser Situation führen. Aus Sicht des WVER sollte daher von der Variante 3 des Entwässerungskonzepts Abstand genommen werden, um die Belastung des RÜB Dürwiß infolge des zusätzlich abgeleiteten Regenwassers nicht weiter zu verschärfen.</p> <p>Im Zuge der weiteren Bearbeitung der Netzanzeige im Einzugsgebiet der Kläranlage Eschweiler ist zu prüfen, inwiefern die Schmutzwasserbeseitigung mit einer angesetzten Menge von 4,5 l/s möglich ist. In einem Informationstermin mit der Stadt Eschweiler (16.06.2021) wurde bereits angekündigt, dass im Bereich des RÜB Dürwiß ggfs. Investitionsbedarf notwendig wird, um alle geplanten Prognoseflächen in den angeschlossenen Ortslagen umsetzen zu können. Bedenken gegen die Einleitung des Schmutzwassers bestehen seitens des WVER allerdings nicht.</p> <p>Aus Sicht der Niederschlagswasser-Beseitigung Richtung Einzugsgebiet Merzbach (Grabensystem nahe des Blausteinsees) wird die Einleitung gemäß Variante 1 des Entwässerungskonzepts bevorzugt. Die ortsnahe Versickerung führt dazu, dass die anliegenden Fließgewässer keine zusätzliche schwallartige Einleitung erfahren. Mit dieser Variante ist der Effekt der Einleitung aus Sicht der Gewässerverträglichkeit und Hochwassergefährdung am vorteilhaftesten.</p>	<p>den Bau des Kindergartens nicht merklich verschärft. Die wasserrechtliche Eintrittserlaubnis wird beantragt. Der Zuleitung ist vorab seitens des Landesbetriebes zugestimmt worden.</p> <p>Das anfallende Schmutzwasser soll in den Freispiegelkanal in der Laurenzberger Straße abgeleitet werden (vgl. Entwässerungskonzept). Die hydraulische Auslastung des Kanalnetzes wurde überprüft. Durch die Beaufschlagung des Schmutzwassers vom Kindergarten wird das Überstauvolumen an einem Schacht in der Laurenzberger Straße nur geringfügig erhöht und ist demnach zu vernachlässigen. Unabhängig von dem aktuellen B-Planverfahren ist im Zuge der weiteren Bearbeitung der Netzanzeige des WVER die Auslastung des RÜB Dürwiß Nord zu prüfen. Um weitere Prognoseflächen in Dürwiß erschließen zu können ist ggf. eine hydraulische Sanierung notwendig.</p> <p>Eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde bzgl. der Entwässerung ist erfolgt (siehe Punkt 9.3)</p>	
14.2.2	<p>Eine Einleitung in das Trennsystem nahe des Tennisplatzes (Variante 2 des Entwässerungskonzepts) ist als Alternative denkbar, wenn auch deutlich weniger vorteilhaft. Solange die sichere Einleitung in das Grabensystem und die anschließende Weiterleitung in den Blausteinsee sichergestellt werden kann, kann diese Variante jedoch umgesetzt werden. In diesem Fall ist eine Drosselung des Regenwasseranfalls mit Gründach oder Drosselung und Stauraumkanal von Vorteil, um die Belastung auf das Grabensystem zu minimieren.</p>	<p>Seitens der Verwaltung wird Variante 1 des Entwässerungskonzepts vorgesehen. Die alternative Variante 2 würde nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die wasserrechtliche Eintrittserlaubnis durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW nicht erfolgen würde.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
14.2.3	<p>Im Zuge des weiteren Verfahrens wird um Abstimmung mit dem WVER hinsichtlich der Entwässerung gebeten.</p>	<p>Das weitere Verfahren wird mit dem WVER abgestimmt.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
15	EBV GmbH – Schreiben vom 24.03.2021 und 08.06.2021		
15.1	<u>Schreiben vom 24.03.2021:</u> Es wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich innerhalb der Berechtsame der EBV GmbH auf Steinkohle liegt. Zum Bebauungsplan werden keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB wird für nicht erforderlich erachtet.	Aufgrund der durch die Bergwerksfelder verbundenen schwierigen Boden- und Baugrundverhältnisse ist das gesamte Plangebiet gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB als Fläche gekennzeichnet worden, unter der der Bergbau umgeht. In der Kennzeichnung werden entsprechende Anforderungen und Maßnahmen bezüglich einer Überbauung der aufgeschütteten Böden aufgeführt. (s. hierzu auch Stellungnahme zu Pkt. 13, RWE)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15.2	<u>Schreiben vom 08.06.2021:</u> Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Berechtsame auf Steinkohle. Es wird auf das Schreiben vom 24.03.2021 verwiesen. Zum Bebauungsplan werden keine Bedenken erhoben.	Siehe vorgenannte Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.